

Reform der europäischen Gerichtsbarkeit

Überlegungen zur aktuellen Reformdiskussion

Von KLAUS J. HOPT, Hamburg*

Inhaltsübersicht

A. Belastung der europäischen Gerichte	591
1. Zunahme der Zuständigkeiten der europäischen Gerichte und des zugrundeliegenden europäischen Rechts	591
2. Erweiterung des Zuständigkeitsraums und weitere Verschärfung des Sprachenproblems	593
3. Zugang zum Recht: Individualrechte, aber auch Konfliktbereitschaft	593
B. Reformen durch den Vertrag von Nizza und Reformvorschläge	595
I. Verlagerungen innerhalb der europäischen Gerichte	596
1. Verlagerungen innerhalb des Europäischen Gerichtshofes selbst	596
2. Verlagerungen vom Europäischen Gerichtshof auf das Europäische Gericht erster Instanz	596
3. Verlagerungen auf Kammern für bestimmte Sachgebiete	597
II. Richter, Verfahren, Sprachen	599
1. Richterbestellung	599
2. Verfahren und Sprachproblem	600
III. Zugangsbeschränkungen	601
1. Eingrenzung der Vorabentscheidungsvoraussetzungen	602
2. Opportunitätsprinzip	602
3. Begrenzungen bei den Vorlagegerichten	603

Im ersten Abschnitt des Symposiums zum 75jährigen Bestehen des Hamburger Max-Planck-Instituts über »Europäische Gerichtsbarkeit – Erfahrun-

* Abgekürzt werden zitiert: *Everling*, Die Zukunft der europäischen Gerichtsbarkeit in einer erweiterten Europäischen Union: *EuropaR* 1997, 398–418 (zitiert: *Zukunft*); *Hakenberg*, Vorschläge zur Reform des Europäischen Gerichtssystems: *ZEuP* 2000, 860–872; *Streiniz/Leible*, Die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Gemeinschaft – Reflexionen über Reflexionspapiere: *EWS* 2001, 1–12. Weitere Nachweise, vor allem auch zu ausländischer Literatur, bei *Everling*, *Zukunft* (diese Note) (400 N. 9); *Hirsch*, Das Rechtsgespräch im Europäischen Gerichtshof: *ZGR* 2002, 1–19.

gen und Reformdiskussion im Lichte des europäischen Privatrechts« standen die »Gerichtsverfassung und Verfahrensstrukturen in föderalen Gemeinwesen« auf dem Prüfstand. Der rechtsvergleichende Fächer, den die Referate entfaltet haben, reicht von den USA über Lateinamerika und Australien bis zurück zur Schweiz und zu Deutschland. Die in diesen Ländern gemachten Erfahrungen mit föderalen Strukturen zeigen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten und Anregungen auf. Es kommt jetzt darauf an, diese zu sichten, zu vergleichen und in einem ersten Anlauf zu würdigen. Das ist die Aufgabe der folgenden Podiumsdiskussion¹. Die Idee der Organisatoren des Symposiums war, daß diejenigen, die von Amts und Berufs wegen täglich mit den praktischen Problemen des Themas konfrontiert sind – also europäische Richter, Generalanwälte und mit europäischem Recht befaßte Rechtsanwälte –, auf Grund ihrer Erfahrungen am ehesten dazu berufen sind, Stellung zu nehmen.

Mir selbst ist die Aufgabe zugefallen, in aller Kürze einige Überlegungen zur Einführung in die Problematik der Reform der europäischen Gerichtsbarkeit beizusteuern, was ich als ehemaliger Richter an einem Oberlandesgericht besonders gern tue. Es geht dabei also weder um ein Generalreferat, wofür schon die Zeitvorgabe ganz anders dimensioniert sein müßte, noch um die Vorgabe eines festen Diskussionsschemas. Vielmehr sollen – al fresco – einige der vielen Fragen und Probleme pointiert herausgestellt werden; die Teilnehmer der illustren Runde mögen dann nach gusto das herausgreifen, wozu sie aus ihrer Erfahrung das eine oder andere zustimmend oder kritisch sagen wollen. Ausgangspunkt muß ein kurzer Blick auf die Belastung der europäischen Gerichte (EuGH und EuGJ) sein, und zwar nicht nur die aktuelle, sondern diejenige, mit der in den nächsten Jahren realistischerweise zu rechnen ist (A). Erst auf der Basis dieser Diagnose läßt sich sinnvoll über Reformen sprechen, insbesondere – aber nicht nur – darüber, wie die Nizzaer Reformen umgesetzt werden sollen und ob sie auf Dauer ausreichen (B). Für einen Ausblick auf die europäische justitielle Zusammenarbeit² und auf die Prozeßrechtsharmonisierung³ und darauf, was all diese Entwicklungen auf

¹ Alber, Colneric, Günisch, Hirsch, Kötz, Pirrung, Podiumsdiskussion, in diesem Heft S. 605–629.

² Art. 31 EUV; Pirrung, Europäische justitielle Zusammenarbeit, Haager Konferenz und Unidroit, in: Aufbruch nach Europa, 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, hrsg. von Basedow/Drobnig/Ellger/Hopt/Kötz/Kulms/Mestmäcker (2000) 785–796; allgemeiner Schlosser, Neue Dimensionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Ziviljustiz, in: FS Lorenz zum 80. Geburtstag (2001) 409–421 (409), und ders., Jurisdiction and international judicial and administrative co-operation: Rec. des Cours 284 (2000) (erschienen 2001) 9ff.

³ Heß, Die »Europäisierung« des internationalen Zivilprozessrechts durch den Amsterdamer Vertrag – Chancen und Gefahren: NJW 2000, 23–32 (27ff.); ders., Aktuelle Perspektiven der europäischen Prozessrechtsangleichung: JZ 2001, 573–583; Schwartz, Enforcement of Private Law, The Missing Link in the Process of European Harmonisation: Eur.Rev.Priv.L. 2000, 135–146; Kerameus, Angleichung des Zivilprozeßrechts in Europa,

europäischer Ebene für die Zukunft des Bundesverfassungsgerichts bedeuten⁴, so verlockend das wäre, bleibt keine Zeit.

A. Belastung der europäischen Gerichte

Wenn man, wie bei jeder Diskussion um Gerichtsreformen üblich, die zahlenmäßige Entwicklung von Eingängen und Erledigungen betrachtet, zeigt sich auch bei den europäischen Gerichten seit Jahren ein kontinuierlicher Trend steil nach oben. Bei über 500 Eingängen im Jahr 2000, von denen rund 25% das Plenum erreichen, entfallen etwa 45% auf Vorabentscheidungen, 39% auf Direktklagen und 16% auf Rechtsmittel. Die Zahlen im einzelnen sind hier nicht zu präsentieren und zu interpretieren, sie sind allen Beteiligten leidvoll bekannt und im übrigen auch leicht erhältlich. Sie täuschen aber auch über das Ausmaß des Problems. Denn die Belastungsproblematik wird daraus nur ganz unvollkommen ersichtlich, sie ist viel ernsthafter. Das folgt im wesentlichen aus drei Erscheinungen, die hier nur erwähnt werden können. Eine jede von ihnen wird gegenüber den letzten Jahren zu einer wesentlichen Mehrbelastung weit über die bisherigen Wachstumswahlen hinausführen⁵. Es handelt sich erstens um die sprunghafte Zunahme der Zuständigkeiten der europäischen Gerichte und des zugrundeliegenden europäischen Rechts, zweitens um die zu erwartende Erweiterung des Zuständigkeitsraums nach Mittel- und Osteuropa und damit zusammenhängend um die weitere Verschärfung des Sprachenproblems und drittens um den Zugang zum Recht, der zwei Seiten hat, nämlich Individualrechte in einem Rechtsstaat, aber auch das, was in den USA *litigiousness*, also Konfliktbereitschaft, genannt wird.

1. Zunahme der Zuständigkeiten der europäischen Gerichte und des zugrundeliegenden europäischen Rechts

Bereits durch den Amsterdamer Vertrag sind geradezu »explosionsartig«⁶ neue Kompetenzen geschaffen worden, und die Schaffung weiterer Kompetenzen steht bevor. Sie reichen von Asyl und Einwanderung über den gewerblichen Rechtsschutz bis hin zu einem europäischen Grundrechtsschutz.

Einige grundlegende Aspekte: *RabelsZ* 66 (2002) 1–17; *Drappatz*, Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV (2002).

⁴ Vgl. zuletzt *Nickel*, Zur Zukunft des Bundesverfassungsgerichts im Zeitalter der Europäisierung: *JZ* 2001, 625–632.

⁵ Nachweise bei *Hakenberg* 860.

⁶ *Hakenberg* 860.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in seinem *Maastricht*-Urteil noch davon gesprochen, die Kompetenzen und Befugnisse der Europäischen Union (EU) seien »im wesentlichen Tätigkeiten einer Wirtschaftsgemeinschaft«⁷. Diese Feststellung trifft nach Amsterdam nicht mehr zu⁸.

Die Zuständigkeiten sind das eine. Die Fülle des materiellen Rechts, welche die Zuständigkeit abdeckt, ist das andere. Hier geht die Entwicklung fast noch sprunghafter weiter. Der Untertitel des Symposiums lautet nicht von ungefähr: »Erfahrungen und Reformdiskussion im Licht des europäischen Privatrechts«. Im Bereich des Verbraucherschutzes eröffnen sich unter Art. 153 EGV weite Gestaltungsspielräume, und – noch ein zweites Beispiel (aus meinen eigenen Forschungsgebieten) – die Harmonisierung im Bereich des Gesellschafts-, Bank- und Börsenrechts⁹ ist weit fortgeschritten. Auch wenn zutreffend darauf hingewiesen wird, daß daraus den europäischen Gerichten bisher eine verhältnismäßig sehr geringe Belastung erwachsen ist¹⁰, läßt sich im Lichte der nationalen Erfahrungen leicht prognostizieren, daß das so nicht bleiben wird. Dasselbe gilt für das europäische Bilanz- und Steuerrecht. Wenn die nationalen Gerichte mit ihrer Vorlagepflicht auf diesen Gebieten wirklich ernst machen würden und der Europäische Gerichtshof ähnlich wie etwa in Deutschland der Bundesgerichtshof wirklich zur letzten Instanz für die Auslegung des angeglichenen Rechts wird, dann genügt ein Blick auf die Arbeitsbelastung oder, für Außenstehende leichter faßbar, auf die veröffentlichten Entscheidungen der einschlägigen Zivilsenate, des II. für Gesellschaftsrecht und des XI. für Bank- und Börsenrecht. Allein mit dem Bank- und Börsenrecht haben wir in der Zeitschrift »Wertpapier-Mitteilungen« (WM, einschließlich der untergerichtlichen Entscheidungen und eines gewissen Aufsatzteils) im Jahr 2000 sage und schreibe 2.576 Seiten gefüllt. Man kann sich leicht ausrechnen, was es bedeutet, wenn wir eines Tages ein vollends entfaltetes Europäisches Privatrecht haben werden und irgendwann einmal vielleicht sogar ein Europäisches Zivilgesetzbuch haben sollten.

Schon jetzt ist es eigentlich ein Wunder, daß die Verfahrensdauer beim Europäischen Gerichtshof nur 21 Monate für Vorabentscheidungen und 23 Monate für die übrigen Verfahren und beim Europäischen Gericht erster Instanz 32 Monate dauert¹¹. Die letzten Vergleichszahlen für den Bundesge-

⁷ BVerfG 12.10.1993, BVerfGE 89, 155 (190).

⁸ Zutreffend *Nickel* (oben N. 4) 628.

⁹ Nachweise bei *Hopt*, Europäisches Gesellschaftsrecht – Krise und neue Anläufe: ZIP 1998, 96ff.; *Wiesner*, Europäisches Unternehmensrecht: ZIP 2000, 1792ff.; *Wouters*, European Company Law: Quo vadis?: C.M.L.Rev. 37 (2000) 257ff.

¹⁰ Für das Gesellschaftsrecht zählt *Everling*, Das Europäische Gesellschaftsrecht vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, in: FS Lutter (2000) 31–45 (35 N. 11) (zitiert: Gesellschaftsrecht) nur 14 Vorlageverfahren, was erstaunlich gering ist.

¹¹ *Hakenberg* 861.

richtshof kann sicher ohne weiteres Herr Hirsch in der Podiumsdiskussion beisteuern.

2. Erweiterung des Zuständigkeitsraums und weitere Verschärfung des Sprachenproblems

Die Osterweiterung der Europäischen Union ist schwierig, aber sie muß zuwege gebracht werden. Von allen politischen und wirtschaftlichen Überlegungen abgesehen, die dafür und dagegen ins Feld geführt werden mögen, bin ich der festen Überzeugung, daß wir das den mittel- und osteuropäischen Staaten – die wir, als noch der eiserne Vorhang hing, zu mehr Demokratie und Westausrichtung aufgerufen haben – schlicht schulden. Das ist eine Frage der Glaubwürdigkeit der Europäischen Union und weitergehend unseres freiheitlichen, politischen und wirtschaftlichen Systems. Was bedeutet aber die Erweiterung von 15 auf 27 oder gar 28 Mitgliedstaaten für die europäischen Gerichte? Die damit verbundene Belastung – nicht sofort, aber auf Dauer – kann man zahlenmäßig noch gar nicht richtig erfassen. Man denke an die Arbeitslast, die aus den Ländern der früheren DDR auf den Bundesgerichtshof zugekommen ist – und das waren Altfälle, keine Dauerbelastung.

Was schon heute erkennbar ist und auch erkannt wird, ist das Sprachenproblem. Es ist bereits derzeit kaum mehr zu bewältigen. Mit der Osterweiterung wird es noch einmal drastisch verschärft werden. Bei derzeit 12 verschiedenen Sprachen bzw. 11 Amtssprachen werden schon heute für die europäischen Gerichte jedes Jahr etwa 330.000 Seiten juristische Dokumente übersetzt¹².

3. Zugang zum Recht: Individualrechte, aber auch Konfliktbereitschaft

Aus Luxemburg ist zu hören, daß etwa 35% aller Urteile des Gerichtshofes erster Instanz mit Rechtsmittel angegriffen werden. In früheren Jahren waren dies anscheinend nur zwischen 10 und 20%. Die Erfolgsquote soll bei etwa 15% liegen. Das fügt sich nahtlos in die allenthalben in den westlichen Industriestaaten festzustellende Zunahme der Bereitschaft ein, Konflikte vor Gerichten auszutragen. Diese Bereitschaft scheint nicht auf Privatpersonen beschränkt zu sein. Die Vorreiter dieser litigiousness sind bekanntlich in den Vereinigten Staaten zu suchen. Aber wie so vieles schwappt auch dies nach Europa herüber, und es gibt viele soziologische Ursachen für diese Zunahme, die nicht territorial zu erklären sind, sondern mit der modernen, großen Industriegesellschaft zusammenhängen. Für die europäischen Gerichte zeigt

¹² *Hakenberg* 861.

sich dieses Phänomen mangels Vorlagerechts der Parteien und, solange es die Individualklage nur sehr eingeschränkt gibt, vor allem bei den Rechtsmitteln. Mittelbar zeigt sich das auch in der überproportionalen Zunahme der Vorabentscheidungsersuchen, auf welche die Parteien durch ihren Vortrag hinwirken können und auch vermehrt hinwirken, wenn das materielle Europarecht ihnen günstige individuelle Rechte oder Rechtsreflexe zuweist.

Aber gerade die Beschränkungen der Individualklage, die hier vorerst noch als entscheidende Bremse wirken, werden im europäischen Raum ebenso wie im nationalen Recht – ich nenne hier nur beispielhaft für das Aktienrecht die jüngsten Reformvorschläge des Deutschen Juristentages¹³ und der Regierungskommission Corporate Governance zum Klagerecht der Aktionäre¹⁴ – als reformbedürftig kritisiert. Der angemessene Zugang zum Gericht (access to justice) ist noch nicht voll verwirklicht¹⁵. Von den ebenfalls hochaktuellen Problemen einer allgemeinen Verbands- und Gruppenklage oder gar – in bestimmten Grenzen – einer class action sei hier gar nicht gesprochen¹⁶. Europäisches Recht erreicht sein Ziel nur sehr begrenzt, wenn es individuelle Rechtspositionen einräumt, diese aber nicht auch vor europäischen Gerichten geltend gemacht werden können, und sei es auch nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in einem Vorlageverfahren. Basedow hat in seiner Einführung in diesem Zusammenhang von dem Vorlageverfahren als einem »paternalistischen« Substitut gesprochen¹⁷. Nach deutschem Verfassungsrechtsverständnis geht es hier um die Reichweite des Grundrechts, nicht seinem gesetzlichen Richter entzogen zu werden (Art. 101 I 2 GG).

Das *Fazit* dieser kurzen Bestandsaufnahme ist eindeutig: Die Hoffnungen auf Entspannung der Belastungssituation sind selbst bei umfassenden Deregulierungs- und Slim-Maßnahmen, wie sie teilweise auf europäischer Ebene diskutiert werden, nicht begründet. Eine größere Belastung der Gerichte ist nicht nur beim Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gericht erster Instanz, sondern auch etwa beim Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte¹⁸ sowie in allen westlichen Industriestaaten festzustellen. Der Zug der

¹³ Verhandlungen des 63. Deutschen Juristentages Leipzig 2000, II/1: Sitzungsberichte (2000) Abt. Wirtschaftsrecht, S. O 73 (O 79ff.).

¹⁴ Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, hrsg. von *Baums* (2001) Rz. 72f.

¹⁵ *de Witte*, Die Jurisdiktion des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nach Amsterdam: *EuropaR* Beih. 1/1999, 93ff.

¹⁶ Dazu: Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß, Verbandsklage und Gruppenklage, hrsg. von *Basedow/Hopt/Kötz/Baetge* (1999); bespr. von *Koch*, *ZZP* 114 (2001) 235ff. und *Stadler*, *RabelsZ* 66 (2002) 171ff.

¹⁷ In seinem Vortrag über »Die rechtsstaatliche Dimension der europäischen Justizreform – Zur Einführung«, in diesem Heft S. 214.

¹⁸ *Gelinsky*, Die Arbeitsfähigkeit des Straßburger Gerichtshofs ist bedroht, Präsident Wildhaber fordert grundlegende Reformen und mehr Geld: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ) vom 31. 10. 2000, Nr. 253, S. 7.

Zeit geht auch in Europa durchweg auf ein Mehr – an Gerichtszuständigkeiten, an materiellem Recht, an Rechtsschutz- und Klagemöglichkeiten und an Bereitschaft, die unvermeidlichen sozialen und wirtschaftlichen Probleme juristisch auszufeuchten. Das letztere sollte nicht von vornherein und ausschließlich negativ gesehen werden. Dabei besteht doch wohl Einigkeit über zwei Dinge: Daß bei den hier diskutierten Gerichtsreformen in Demokratie und Rechtsstaat eine ernsthafte Verkürzung des Rechtsschutzes nicht in Frage kommt und daß eine wirksame Rechtsordnung in einem föderalen oder auch nur gestaffelten Gerichtssystem ohne eine oberste Instanz, welche die Einheit des Rechts wahrt, nicht auskommt. Die europäischen Gerichte müssen also so verfaßt und ausgestattet sein und bleiben, daß sie beide Aufgaben erfüllen können. Das sicherzustellen, ist eine Lebensfrage der europäischen Integration.

B. Reformen durch den Vertrag von Nizza und Reformvorschläge

Wenn nunmehr die in Arbeit oder Diskussion befindlichen Reformen und Reformvorschläge zur Sprache kommen, scheint es nahezuliegen, sich ganz auf den Vertrag von Nizza zu konzentrieren und die Gestaltungsmöglichkeiten, die er eröffnet und die weit gehen, auszuloten¹⁹. Das wäre indessen zu eng, wie sich aus dem, was soeben zur künftig weiter zunehmenden Belastung der europäischen Gerichte festgestellt werden konnte, unschwer ergibt. Die Reformen von Nizza sind sicher ein großer Schritt nach vorn. Aber im Lichte der nationalen und insbesondere der internationalen Erfahrungen läßt sich schon heute sagen, daß sie nicht ausreichen werden, ja mehr noch: Die wirkliche Reform steht noch aus.

Im folgenden sollen die vielfältigen, zumeist hoch kontrovers diskutierten Reformmöglichkeiten in drei Gruppen gebündelt Revue passieren: 1. Verlagerungen innerhalb der europäischen Gerichte, also vom Europäischen Gerichtshof zum Europäischen Gericht erster Instanz und insbesondere auf spezialisierte Kammern, 2. Reformvorschläge betreffend Richter, Verfahren und Sprachen und, am problematischsten, 3. Zugangsbeschränkungen.

¹⁹ Kurzer, instruktiver Überblick bei *Sack*, Zur künftigen europäischen Gerichtsbarkeit nach Nizza: *EuZW* 2001, 77–80 (77). Vgl. auch schon *Rabe*, Zur Reform des Gerichtssystems der Europäischen Gemeinschaften: *EuropaR* 2000, 811–818; umfassend inzwischen: *The future of the judicial system of the European Union*, hrsg. von *Dashwood/Johnston* (Oxford 2001).

I. Verlagerungen innerhalb der europäischen Gerichte

1. Verlagerungen innerhalb des Europäischen Gerichtshofes selbst

Die Teilung des Europäischen Gerichtshofes in zwei Spruchkörper ähnlich wie beim deutschen Bundesverfassungsgericht ist in der Reformdiskussion angedacht, aber nicht weiter verfolgt worden²⁰. Darauf soll auch hier nicht näher eingegangen werden. Problematisch wäre wohl weniger, daß die verschiedenen Mitgliedstaaten nicht mehr in jedem Senat repräsentiert wären. Wenn überhaupt, müßte die Repräsentation von übergreifenden Rechtsgruppen oder gar Rechtskreisen genügen. Richtig ist aber, daß eine unterschiedliche Entwicklung der Rechtsprechung der beiden Senate nicht auszuschließen ist. Tendenzen in diese Richtung sind auch beim Bundesverfassungsgericht offenkundig und mißlich.

2. Verlagerungen vom Europäischen Gerichtshof auf das Europäische Gericht erster Instanz

Die Forderung nach Verlagerungen vom Europäischen Gerichtshof auf das Europäische Gericht erster Instanz ist in der Reformdiskussion verschiedentlich vorgebracht worden, so auf nationaler Ebene mit großer Mehrheit vom 60. Deutschen Juristentag 1994²¹, während der Europäische Gerichtshof selbst²² und die von der Kommission eingesetzte Reflexionsgruppe²³ dem eher zurückhaltend gegenüberstehen, ohne bestimmte Verlagerungen jedoch ganz auszuschließen. Namentlich beim Vorlageverfahren, bei dem sich zum Teil sehr technische Fragen stellen, liegt dies besonders nahe. Der Vertrag von Nizza hat sich dem nicht verschlossen. Im Gegenteil ersucht die Konferenz den Gerichtshof und die Kommission, so bald wie möglich eine umfassende Überprüfung der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gerichtshof und

²⁰ *Everling*, Zukunft 408; jetzt wieder *Streinz/Leible* 6: Verfassungssenat, Senat für öffentliches Recht, Senat für Privatrecht.

²¹ Verhandlungen des 60. Deutschen Juristentages Münster 1994, II/1: Sitzungsberichte (1994) Abt. Europarecht, S. N 59, Beschluß IV 1.

²² Die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Union, Reflexionspapier des uGH, veröffentlicht am 28. 5. 1999, EuZW 1999, 750–758 (755 unter IV.3.iii.) (zitiert: Reflexionspapier).

²³ Bericht der Reflexionsgruppe über die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Gemeinschaften [von der Europäischen Kommission eingerichtet, unter der Leitung von Ole Due, Abschlußbericht vom 20. 1. 2000], Sonderbeilage zu NJW und EuZW [2000] S. 5–14 (S. 8 unter II.A.3.c) (zitiert: Reflexionsgruppe). Vgl. auch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Ergänzender Beitrag der Kommission über die institutionellen Reformen, Reform des Gerichtssystems der Gemeinschaft, 1. 3. 2000, KOM(2000) 109 endg.

dem Gericht erster Instanz, insbesondere in bezug auf direkte Klagen, vorzunehmen²⁴.

3. Verlagerungen auf Kammern für bestimmte Sachgebiete

Am weitesten in die Zukunft weist wohl der Nizzaer Vertrag, indem er in den Artt. 220 II und 225a EGV in der vorgesehenen Neufassung die Verlagerung auf Kammern für besondere Sachgebiete²⁵ erlaubt, was in der Diskussion auch häufig gefordert worden ist²⁶. Nach dem Wortlaut der beiden Vorschriften könnten jetzt ohne weiteres verschiedene Interpretationsfragen und Gestaltungsschranken diskutiert werden. Darum geht es hier aber nicht. Denn im Ergebnis ist es jedenfalls so, daß weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet sind, über deren Ausfüllung nach Art. 225a I EGV der Rat durch einstimmigen Beschluß auf Vorschlag der Kommission oder auf Antrag des Gerichtshofes entscheidet, ohne daß eine Vertragsänderung notwendig wäre. Worauf es jetzt ankommt, ist, wie von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird. Dazu drei kurze Bemerkungen:

(a) Das Kammersystem hat den großen Vorteil, Spezialisierungen zu erlauben. Diese sind aus zwei Gründen dringend notwendig. Zum einen reduziert sich so die, wie der ehemalige Richter am Europäischen Gerichtshof Everling es ausgedrückt hat, »außerordentlich belastende Einarbeitung in ständig wechselnde Materien«²⁷. Wichtiger ist ein zweites: Der Zugewinn an Qualität. Die Zurückhaltung etwa der deutschen Gerichte gegenüber Vorlagen auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Bankrechts ist schon vor Jahren unter anderem und sogar besonders damit erklärt worden, daß dieses Materien heute hochentwickelt und von großer Technizität sind und von einem hoch professionalisierten Rechtsstab an, vor und außerhalb von den Gerichten behandelt werden²⁸ und daß sie schon heute teilweise ganz erheblich von europäischen

²⁴ 12. Erklärung der Schlußakte von Nizza.

²⁵ In der Reformdiskussion ist die Alternative spezialisierte Kammer oder Spezialgericht aufgeworfen worden. Das Kammersystem ist vorzuziehen. Die deutschen Erfahrungen mit der Trennung in verschiedene Gerichtszweige führt zu zu wenig Abstimmung. Schon zwischen den einzelnen Senaten des BGH, z.B. im Bankrecht dem IX. und XI. Zivilsenat bei der Bürgenhaftung von Angehörigen, ist die Abstimmung schwierig genug und mitunter nur durch Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erreichen.

²⁶ Z.B. Reflexionsgruppe (oben N. 23) S. 10f. (unter C.); Everling, Zukunft 415; Freitag/Leible, Internationaler Anwendungsbereich der Handelsvertreterrichtlinie – Europäisches Handelsvertreterrecht weltweit?: RIW 2001, 287ff. (295); Hakenberg 866f.; Streinz/Leible 6f.

²⁷ Everling, Zukunft 415; auch Leible, Die Rolle der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bei der europäischen Privatrechtsentwicklung, in: Auf dem Wege zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch, hrsg. von Martiny/Witzleb (1999) 53–86 (80).

²⁸ Hopt, Harmonisierung im europäischen Gesellschaftsrecht – Status quo, Probleme, Perspektiven: ZGR 1992, 265–295 (288).

Vorgaben geformt sind²⁹. Eine Spezialisierung der europäischen Gerichte ist, wie das Beispiel der spezialisierten Senate des Bundesgerichtshofes zeigt, eine wichtige Hilfe, wenn nicht sogar Vorbedingung dafür, daß es zu einem echten Rechts(anwendungs- und -fortbildungs-)Dialog mit den nationalen Gerichten und mittelbar mit den auf diesen Gebieten Tätigen kommt³⁰.

Ein solcher Dialog würde dann allerdings auch Änderungen im Urteilsstil bedingen. Sachkompetenz schlägt sich nicht nur im Tenor und einer leitsatzartigen Begründung nieder, sondern im Eingehen auf Sachargumente. Gerade hierzu hat der französische Urteilsstil dem Europäischen Gerichtshof in Deutschland viel Kritik eingetragen³¹, die gewiß zum Teil auch überzogen ist und wohl zu einem erheblichen Teil vermeidbar gewesen wäre. Ein Mehr an Begründung – über das deutlich hinaus, was tendenziell schon jetzt festzustellen ist – würde die nationalen Richter mit Sicherheit auch von manchen überflüssigen Vorlageersuchen abhalten, aber mehr noch und umgekehrt, sie zu notwendigen, aber bisher vermiedenen Vorlageersuchen bewegen.

(b) Die Wunschliste »besonderer Sachgebiete«, die in der Reformdiskussion und von interessierten Kreisen erörtert wird, ist, wie nicht anders zu erwarten, unbescheiden. Die genannten Sachgebiete reichen vom Dienstrecht, das in der 16. Erklärung der Schlußakte von Nizza besonders angesprochen worden ist, über Asyl- und Einwanderungsrecht, gewerblichen Rechtsschutz³² und Wettbewerbsrecht bis hin zu den soeben beispielhaft genannten Gebieten des Gesellschafts-, Bank- und Börsenrechts³³. Ein früherer Richter am Europäischen Gerichtshof kann sich »am Ende der Entwicklung« ein Gericht erster Instanz mit jeweils spezialisierten Kammern für Warenverkehr, Freizügigkeit und Sozialrecht, Kapital-, Währungs- und Wirtschaftsrecht, Privat- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Beihilferecht, Gerichtsver-

²⁹ Vgl. nur *Lutter*, Europäisches Unternehmensrecht⁴ (1996); zuletzt *Wiesner*, Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Unternehmensrecht: BB Beilage 8/2001.

³⁰ Dieser Dialog ist im Vorlageverfahren jetzt leichter geworden. Nach Art. 104 § 5 der Verfahrensordnung des EuGH, in Kraft seit dem 1. 7. 2000, ist ein Gespräch mit dem Vorlagegericht möglich. Vgl. zu diesem Dialog anhand der EuGH-Urteile *Mediasafe* und *Marleasing*: *Schwab*, Der Dialog zwischen dem EuGH und nationalen Exegeten bei der Auslegung von Gemeinschaftsrecht und angeglichenem Recht: ZGR 2000, 446–478.

³¹ *Everling*, Gesellschaftsrecht (oben N. 10) 40f.; *Leible* (oben N. 27) 76ff.; *Hommelhoff*, Die Auslegung angeglichenen Gesellschaftsrechts, Eine Analyse der EuGH-Rechtsprechung, in: Auslegung europäischen Privatrechts und angeglichenen Rechts, hrsg. von *Schulze* (1999) 29–46 (44). Dazu abgewogen aber auch *Hirsch* 15. Allgemeiner zur Kritik an Urteilen des EuGH *Everling*, Gesellschaftsrecht (oben N. 10) 35f.

³² Art. 229a EGV i.d.F. des Vertrages von Nizza; *Bumiller*, Europäische Gerichtsbarkeit und europäische Verfahrensordnung für alle gemeinschaftlichen gewerblichen Schutzrechte?: ZIP 2002, 115.

³³ Z.B. *Völter*, Der Lückenschluss im Statut der Europäischen Privatgesellschaft (2000) 271. Im Ergebnis ablehnend *Everling*, Gesellschaftsrecht (oben N. 10) 32, 37. Vgl. aber auch *Sack* (oben N. 19) 80.

fahren und Internationales Privatrecht³⁴ sowie für sonstige Rechtsstreite vorstellen³⁵. Das ist natürlich Zukunftsmusik. Aber die Bildung einer Kammer für »Europäisches Privatrecht« im weiteren Sinne, das Verbraucherschutzrecht ebenso wie Unternehmensrecht nebst gewerblichem Rechtsschutz einschließen müßte – schon um die beklagenswerte Verabsolutierung des jeweils einen Bereichs zu vermeiden –, wäre meines Erachtens ohne weiteres zulässig und unbeschadet künftiger, weiterer Ausfächerung dieser Gebiete unbedingt wünschenswert. Sie wäre auch nur die logische, gerichtsverfassungsmäßige Konsequenz der jüngsten, nunmehr von Parlament, Rat und Kommission getragenen Entwicklungen auf ein Europäisches Privatrecht hin.

(c) Eine Folge der Bildung von spezialisierten Kammern ist naturgemäß, daß insoweit künftig nicht mehr wie bisher Richter von allen Rechtsordnungen direkt (und nicht nur über Rechtsmittel) an der Rechtsentwicklung beteiligt sind³⁶. Das mag man bedauern, ist aber unvermeidlich und letztlich unschädlich.

Wichtiger ist die längerfristige Entwicklung, in der die Bildung von spezialisierten Kammern nur ein erster Schritt ist. Sie scheint mir dahin zu gehen, daß die europäischen Gerichte letztlich dieselben Aufgaben und Funktionen übernehmen müssen, wie sie sich in anderen föderalen Staatsgebilden stellen. Das europäische Richterrecht wird dann zu einem in diesem Sinne normalen Richterrecht. Man wird sich dann tatsächlich fragen müssen, ob der Europäische Gerichtshof weiterhin als »Motor der Integration« fungieren kann oder, wie das Hirsch ausgedrückt hat, nur noch als Hüter der Verträge und als Garant der Grundfreiheiten³⁷.

II. Richter, Verfahren, Sprachen

1. Richterbestellung

Daran, daß jeder Staat seinen Richter stellt, hat der Vertrag von Nizza anders als für die Kommission strikt festgehalten. Das mag noch hingehen. Bei einer Osterweiterung auf 27 oder 28 Mitgliedstaaten erscheint das aber nicht

³⁴ Vgl. Art. 65 EGV. Auch *Freitag/Leible* (oben N. 26) 295 im Zusammenhang mit der *Ingmar*-Entscheidung des EuGH vom 9. 11. 2000, ZIP 2000, 2108, EuZW 2001, 50; zu dieser Entscheidung *Michaels/Kamann*, EWS 2001, 301.

³⁵ *Everling*, Zukunft 418.

³⁶ Dazu *Everling*, Zukunft 402.

³⁷ *Hirsch*, Der Europäische Gerichtshof, Eine Ansicht von innen: MDR 1999, 1–5 (5); *ders.* 11, N. 15, 19. Weitergehend *Everling*, Zukunft 412f.: dann Gerichtshof erster Instanz als Regelgericht und EuGH als eine Art Verfassungsgericht mit einer Arbeitsteilung ähnlich dem Bundesverfassungsgericht und den übrigen Gerichten, nämlich Zuständigkeiten für Organstreitigkeiten zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament sowie für Vorlagen nationaler Verfassungsgerichte.

mehr sinnvoll³⁸. Alternativüberlegungen gehen dahin, daß jeder Staat einen Richter am Europäischen Gerichtshof oder am Gericht erster Instanz oder einen Generalanwalt stellen können soll oder daß wenigstens Gruppen von Staaten, deren Rechtsordnung verwandt sind, im Einvernehmen Richter benennen³⁹.

Bei genauem Hinsehen hält das so hochgehaltene Staatenrecht aber schon nach dem Vertrag von Nizza nicht mehr das, was sich viele von ihm erwarten. Denn zu einer Plenarsitzung kommt es nur noch in besonderen Fällen⁴⁰. Schon ein Gremium von 15 Personen ist problematisch, wie das dem deutschen Aktien- und Wirtschaftsrechtler aus der Reformdiskussion um den mitbestimmten deutschen Aufsichtsrat wohlbekannt ist⁴¹. Erst recht gilt das bei noch größeren Gremien. Wenn zudem zunehmend Spezialkammern zuständig sind, verliert die Bedeutung der nationalen Herkunft und der Repräsentation der verschiedenen Rechtsordnungen und auch nur von Gruppen von Rechtsordnungen weiter an Bedeutung. Aber auch davon, daß die Interessenten mit Zähnen und Klauen am status quo festhalten, auch gegen bessere Einsicht, weiß der Aktien- und Wirtschaftsrechtler ein Lied zu singen.

2. Verfahren und Sprachproblem

Auf die Einzelheiten der Verfahrensreformen, die Nizza bringt und die darüber hinaus diskutiert werden⁴², ist hier nicht einzugehen. So wichtig sie aus der Sicht des Richters sind, sind sie doch überwiegend prozeßtechnischer Art, und vieles ist schon heute machbar. Zu den Verfahrensfragen gehören zum Beispiel Verfahrensbeschleunigung⁴³ – Eilverfahren sind manchmal essentiell, man denke an die Entscheidung zur Maul- und Klauenseuche –, Absehen von der mündlichen Verhandlung⁴⁴, Benutzung moderner Kommunikationstechniken oder weitere Aufstockung der wissenschaftlichen Mitarbei-

³⁸ Kritisch *Sack* (oben N. 19) 78; anders *Streinz/Leible* 5: Gedanke der Repräsentation der jeweiligen Rechtsordnung; *Hatje*, Die institutionelle Reform der Europäischen Union, Der Vertrag von Nizza auf dem Prüfstand: EuropaR 2001, 143–184 (168); *Johnston*, Judicial Reform and the Treaty of Nice: C.M.L.Rev. 38 (2001) 499–523 (510f.): essential for legitimacy.

³⁹ Richtig ist, daß die Gruppenbildung schwierig ist. Diese Schwierigkeiten wären aber m.E. nicht unlösbar; anderer Ansicht *Everling*, Zukunft 407.

⁴⁰ *Hatje* (oben N. 38) 168.

⁴¹ *Hopt*, Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, in: FS Kübler (1997) 434ff. (437f.); *ders.*, Unternehmensführung, Unternehmenskontrolle, Modernisierung des Aktienrechts, Zum Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, in: Aktienrecht für globalisierte Kapitalmärkte, hrsg. von *Hommelhoff/Ulmer* (2002) (im Druck).

⁴² Dazu *Streinz/Leible* 8ff.

⁴³ Vgl. den neuen Art. 76a der Verfahrensordnung des EuGeI, fast track.

⁴⁴ Das hat auch Nachteile, weil die Richter dann noch weiter von den Parteien entfernt sind, als von Revisionsrichtern ohnehin schon heute zu hören ist.

ter. Der Einsatz von Gerichtskosten als Steuerungsmittel, wie von manchen vorgeschlagen, ist nur von begrenztem Nutzen.

Das Sprachenproblem hat der Vertrag von Nizza erst gar nicht angepackt. Gerade hier ist aber eine Reform auf Dauer unumgänglich. Wenn bereits jetzt schon jährlich an Gerichtsunterlagen 330.000 Seiten übersetzt werden und ein Rückstand von 140.000 Seiten aufgelaufen ist⁴⁵, kann man sich leicht ausrechnen, was bei der Osterweiterung und auch nur weiteren fünf Amtssprachen geschehen wird. Die Zahl der Sprachkombinationen wächst dann anscheinend von 110 auf 240⁴⁶. Gewiß gibt es durchaus pragmatische Lösungsvorschläge. Sie alle haben aber wenig Aussicht auf Erfolg⁴⁷ – aus Prestigegründen, teils aber auch aus Sachgründen. Unter den Sachargumenten erscheint am wichtigsten, daß das rechtliche Gehör es gebietet, daß der Kläger sich in seiner eigenen Sprache an das Gericht wenden kann. Aber das ist auch möglich, wenn das Vorbringen in einer bestimmten Sprache erst in eine der vier großen Relais-Sprachen übersetzt wird⁴⁸. Man denke aber auch an die derzeitige Praxis der internen Arbeit des Europäischen Gerichtshofes nur auf französisch, was, wie Everling⁴⁹ offen ausspricht, für nicht frankophone Richter die Arbeit wesentlich erschwert. Das ist eher zu milde ausgedrückt: Verstehen und Mitteilen ist das eine, in schwierigen oder strittigen Punkten die anderen zu überzeugen, ist das andere, wie jeder, der in internationalen Institutionen oder Gremien gearbeitet hat, weiß.

III. Zugangsbeschränkungen

Die Möglichkeit von Beschränkungen des Zugangs zu den europäischen Gerichten wurde im Vorfeld des Nizzaer Vertrags ausführlich diskutiert. Die Nizzaer Konferenz hat diese Vorschläge nicht aufgegriffen. Auf Dauer führt jedoch angesichts der oben geschilderten Belastungsspirale daran kein Weg vorbei. Bei der durchaus emotional geführten Diskussion ist zu bedenken, daß auch eine Rückverlagerung von Zuständigkeiten auf nationale Gerichte, wie oben überlegt, von der Warte des Zugangs zu europäischen Gerichten aus gesehen, eine Zugangsbeschränkung ist.

⁴⁵ *Fischer*, Babylonische Zustände: EU-Magazin 6/2001, 57ff. (58).

⁴⁶ *Colneric*, Thesen zur Reformdiskussion, in diesem Heft S. 606.

⁴⁷ *Oppermann*, Reform der EU-Sprachenregelung?: NJW 2001, 2663–2668 (2663): »Die Sprachenfrage in der EU – ungelöster denn je«; zum Sprachproblem ausführlich auch *Martiny*, Babylon in Brüssel?: ZEuP 1998, 227–252 (227).

⁴⁸ Zutreffend *Alber*, in diesem Heft S. 615.

⁴⁹ *Everling*, Zukunft 403. Vorsichtiger *Hirsch* 4ff.

1. Eingrenzung der Vorabentscheidungs Voraussetzungen

Die *C.I.L.F.I.T.*-Formel, die der Europäische Gerichtshof für Vorabentscheidungen entwickelt hat⁵⁰, geht, auch wenn Interpretationsmöglichkeiten bleiben⁵¹, sehr weit, wenn nicht zu weit⁵². Hier mit einer grundsätzlichen Verengung der Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 234 EGV gegenzusteuern, erscheint jedoch sehr problematisch. Denn es besteht bekanntlich gerade das umgekehrte Problem, daß manche nationalen Gerichte noch immer Strategien benutzen, eine an sich gebotene Vorlage zu umgehen. Man erinnert sich an die langjährige Verweigerung des französischen Conseil d'Etat, die sich noch heute in einem weiten Verständnis der *acte-clair*-Doktrin widerspiegelt, und an die frühere Praxis der deutschen Finanzgerichte, während umgekehrt etwa das House of Lords nicht die geringsten Probleme dabei findet vorzulegen.

Worauf es ankommt, ist vielmehr, ein Klima der Zusammenarbeit zwischen den europäischen und den nationalen Gerichten herzustellen bzw. zu pflegen. Das zu sichern, ist nicht einfach. Unter anderem können auch persönliche Begegnungen und Fachgespräche zwischen den europäischen Richtern und den Richtern an den obersten nationalen Gerichtshöfen, zu denen es – wie schon früher unter den nationalen Verfassungsgerichten – inzwischen mehr und mehr kommt, einen Beitrag leisten, der zu Unrecht von vielen noch unterschätzt wird.

2. Opportunitätsprinzip

Überlegt worden ist, dem Europäischen Gerichtshof – ähnlich die dem US-amerikanischen Supreme Court mit dem Verfahren des *certiorari granted*, aufgrund dessen dieser aus Tausenden von Vorlagen jährlich zwischen 80 und 90 Fälle auswählt (im Vergleich zu rund 450 Entscheidungen des EuGH bei rund 500 Eingängen im Jahre 2000) – die Befugnis einzuräumen, selbst zu entscheiden, welche Rechtssachen er annehmen möchte oder nicht, eventuell unter Präzisierungen der Art, daß Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung angenommen werden müssen. Der Vergleich mit dem Supreme Court hinkt jedoch. Denn der Europäische Gerichtshof steht, jedenfalls bei den Vorlageverfahren, nicht an der Spitze des Rechtszugs wie der Supreme Court, sondern wacht über die Anwendung und Auslegung des europäischen

⁵⁰ EuGH 6.10.1982, Rs. 283/81, (*C.I.L.F.I.T. ./ Ministero della Sanità*), Slg. 1982, 3415 (3430 Rz.16).

⁵¹ Vgl. *Hakenberg* 863.

⁵² Vgl. *D'sa/Wooldridge*, *The Reform of the Community Courts*: Eur.Bus.L.Rev. 2001, 26–33 (26–27); *Rasmussen*, *Remedying the crumbling EC judicial system*: C.M.L.Rev. 37 (2000) 1071–1112 (1081ff.); auch *Hopt* (oben N.28) 287.

Rechts. Ähnliche Reformüberlegungen sind beim Bundesverfassungsgericht angestellt, aber dort ganz überwiegend abgelehnt worden. Auch ein auf Rechtsmittel beschränktes Opportunitätsprinzip, etwa eine Art Zulassungsverfahren durch den Europäischen Gerichtshof⁵³, ist, je nachdem wie es praktiziert wird⁵⁴, nicht vielversprechend. Erst recht problematisch ist ein Opportunitätsprinzip für die nationalen Gerichte⁵⁵.

Diese Einwände gelten nicht für die Überlegung, die sich auch in den Thesen von Frau Colneric findet⁵⁶, nämlich daß bei Vorabentscheidungsersuchen die nationalen Gerichte dem Europäischen Gerichtshof nach Anhörung der Parteien selbst einen Vorschlag für die Beantwortung der von ihnen aufgeworfenen Fragen machen sollen. Der Gerichtshof würde dann – eventuell einstimmig –, nicht annehmen, falls er die europäische Rechtsfrage als richtig gelöst ansieht, es sei denn, es handele sich um eine Grundsatzfrage. Das hätte den Vorteil, daß der Gerichtshof zwar eine Kontrolle über die richtige Auslegung des europäischen Rechts ausüben kann, ohne sich aber selbst zu der Frage festlegen zu müssen, was arbeitsintensiv ist. Denn er entscheidet bei Nichtannahme ja nicht selbst über die Rechtsfrage. Indessen ist aus dem Gerichtshof zu hören, daß dieses Modell dort schon zweimal diskutiert und nicht weiter verfolgt worden ist. Eine der Gegenüberlegungen geht dahin, daß der nationale Richter bei einer solchen Begründungslast vielleicht eher doch nicht vorlegen würde, weniger aus Gründen der Arbeitsbelastung als vielleicht deswegen, weil er sich keine Blößen geben möchte.

3. Begrenzungen bei den Vorlagegerichten

Eine Zwischenschaltung regional ausgegliederter, nationaler Gerichte zur selbständigen Erledigung der meisten Vorlagefragen, wie verschiedentlich vorgeschlagen⁵⁷, ist sehr problematisch⁵⁸. Sie würde zur Bildung von unterschiedlichen Blöcken von Europarecht – romanisch, angelsächsisch usw. – führen. Das Beispiel von Canada ist nicht übertragbar. Denn dort gibt es viel

⁵³ Reflexionsgruppe (oben N. 23) S. 10 (unter II.B.4.).

⁵⁴ Beim Bundesgerichtshof werden die Rechtssachen offenbar voll durchgeprüft und durchberaten, und es werden sogar häufig gar nicht so kurze Begründungen gegeben, die dann ihrerseits wieder wie Präjudizien beachtet werden und den Druck auf das Gericht weiter verstärken.

⁵⁵ Zu den verschiedenen Varianten des Opportunitätsprinzips in der Reformdiskussion *Hakenberg* 863.

⁵⁶ *Colneric*, Thesen zur Reformdiskussion, in diesem Heft S. 608, 625f.; ebenso *Johnston* (oben N. 38) 521. Skeptisch in der Podiumsdiskussion *Alber*, in diesem Heft S. 609 und *Hirsch*, in diesem Heft S. 627. Auch schon Reflexionspapier (oben N. 22) IV. 3. ii.

⁵⁷ Z.B. *Lipp*, Entwicklung und Zukunft der europäischen Gerichtsbarkeit: JZ 1997, 326–332 (330); vgl. auch *ders.*, Europäische Justizreform: NJW 2001, 2657–2663 (2662f.).

⁵⁸ *Everling*, Zukunft 412; abwägend für bestimmte Rechtsgebiete *Hakenberg* 864.

mehr an Gemeinsamkeiten in Tradition, Rechtsüberzeugung und vor allem in der Rechtsordnung.

Auch die Begrenzung der Vorlage auf die obersten nationalen Gerichte wie nach Art. 68 EGV für die Fälle nach Art. 65 EGV ist problematisch. Gewiß ist die dafür maßgebliche Furcht vor einer Überschwemmung des Europäischen Gerichtshofes mit Asylfragen nachvollziehbar. Aber es ist doch nicht zu verkennen, daß viele Vorlagen erstinstanzlicher Gerichte zu herausragend wichtigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes geführt haben. Auch scheint die Vorlagewilligkeit, überspitzt gesagt, umgekehrt proportional zur Stellung im Instanzenzug zu steigen. In Deutschland kommen ein Drittel der Vorlagen von obersten Gerichten; dabei entfallen auf den Bundesgerichtshof immerhin 70 von 1194 deutschen Vorabentscheidungsersuchen (Stand: Juli 2000), auf das Bundesverfassungsgericht keines⁵⁹. Auch hat der direkte Dialog der europäischen Gerichte mit den Untergerichten, die näher an den Tatsachen des Falles sind, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung⁶⁰.

Bei diesen wenigen Überlegungen zur aktuellen Diskussion der Reform der europäischen Gerichtsbarkeit muß es bleiben. Was nunmehr interessiert, sind die Erfahrungen, Stellungnahmen und vielleicht Wünsche der an der Podiumsdiskussion Beteiligten.

⁵⁹ *Hakenberg*, Der Dialog zwischen nationalen und europäischen Richtern, Das Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH: DRiZ 2000, 345–349 (347 N. 13).

⁶⁰ *Classen*, Die Jurisdiktion des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nach Amsterdam: EuropaR Beiheft 1/1999, 73–97 (81). Zum Rechtsgespräch im Europäischen Gerichtshof überaus kundig und aufschlußreich *Hirsch* 1.

